

**Satzung**  
**der Stadt Heidelberg über die Bestattungsgebühren**  
**(Bestattungsgebührensatzung - BGS)**

vom .....

Aufgrund der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgaben-gesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) geändert worden ist, und des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am ..... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Heidelberg sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld der Stadt Heidelberg gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet,
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
  2. wer die Bestattungseinrichtungen benutzt,
  3. die nach § 31 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes bestattungspflichtigen Angehörigen (Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Bemessungsgrundlage**

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung sind die Art der Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen der Stadt Heidelberg sowie die vorgenommenen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens.
- (2) Bei Sonderleistungen werden die Gebühren nach dem notwendigen Zeit- und Personalaufwand bemessen.

**§ 4**

**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
  2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

**§ 5**

**Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Heidelberg in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (3) Bei der Abgabe von Nutzungsrechten an Wahlgräbern (für Erdbestattungen), die historisch bedeutsam und zu erhalten sind, kann der Gebührenberechnung jeweils nur die für Bestattungen genutzte Grabfläche (mindestens 1 einstelliges Wahlgrab) zugrundegelegt werden.
- (4) Werden in historisch bedeutsamen Friedhofsteilen Nutzungsrechte für Gräber abgegeben, deren Maße die Festlegungen in § 10 Absatz 3 der Friedhofsordnung übersteigen, kann für den übersteigenden Teil die Erhebung eines Nutzungsentgeltes unterbleiben, wenn diese Fläche für Bestattungen nicht genutzt werden kann.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 18. Dezember 1975 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Heidelberg, den .....

.....  
Prof. Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister

**Gebührenverzeichnis  
zur Bestattungsgebührensatzung  
(Bestattungsgebührenverzeichnis - GebVerz-BGS)**

**1 Gebühren für alle Bestattungsarten**

- |       |   |          |
|-------|---|----------|
| 1.1   | Benutzung der Betriebsräume   |          |
| 1.1.1 | Benutzung der Leichenhalle  | 220,00 € |
|       | Folgende Leistungen sind in Nr. 1.1.1 enthalten:  |          |
|       | a) Übernahme des Sarges in der Leichenhalle<br>(Tätigkeiten des Leichenhallenaufsehers)   |          |
|       | b) Kühlzellenbenutzung und Aufbahrung bis zur Beisetzung,<br>Einäscherung oder Überführung nach auswärts  |          |
| 1.1.2 | Benutzung des muslimischen Waschraumes (nur im Friedhof Pfaffengrund)   | 42,00 €  |
| 1.2   | Benutzung der Feierhalle<br>(einschl. gärtnerische Dekoration und Kranzständer in der Feierhalle)   |          |
| 1.2.1 | Regelbenutzungszeit (30 Minuten)  | 325,00 € |
| 1.2.2 | Zuschlag für verlängerte Benutzungszeit (weitere 30 Minuten)  | 122,00 € |
| 1.2.3 | Benutzung des Abschiedsraumes am Krematorium  | 198,00 € |
| 1.2.4 | Beiwohnung bei der Feuerbestattung (Sargeinführung in den Verbrennungsofen)   | 42,00 €  |
| 1.3   | Orgel- oder Harmoniumspiel durch einen Organisten des Friedhofsamtes<br>Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das städtische Instrument<br>durch einen Dritten benutzt wird. |          |
| 1.3.1 | Honorar bei Regelbenutzungszeit gem. Nr. 1.2.1<br>(einschl. Benutzung des Instruments)  | 65,00 €  |
| 1.3.2 | Zuschlag bei verlängerter Benutzungszeit gem. Nr. 1.2.2<br>(einschl. Benutzung des Instruments)   | 32,50 €  |
| 1.4   | Bei Kindern unter 10 Jahre ermäßigen sich die Gebühren<br>der Nr. 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 2.3, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 um jeweils 50 v.H.                                       |          |

**2 Gebühren für Erdbestattung**

- |     |  |            |
|-----|--|------------|
| 2.1 | Erdbestattung im Reihen- oder Wahlgrab (auch Beisetzung im jüdischen Friedhof) | 1 014,00 € |
|     | Folgende Leistungen sind in Nr. 2.1 enthalten:                                 |            |
|     | a) Verbringen des Sarges zum Grab und Versenken des Sarges mit 4 Sargträgern   |            |
|     | b) Ausheben und Schließen des Grabes   |            |
|     | c) Ausschlag des Grabes mit Grabmatten   |            |
|     | d) Verbringen des Blumenschmucks zum Grab innerhalb des Friedhofes             |            |
|     | e) Verwaltungsaufwand  |            |
| 2.2 | Bereitstellung von 2 zusätzlichen Sargträgern                                  | 100,00 €   |
| 2.3 | Zuschlag für Tiefbettung (nur in Wahlgräbern möglich)                          | 311,00 €   |

2.4 Zuschlag für Tiefumbettung innerhalb der Ruhezeit 1 045,00 €

### **3 Gebühren für Feuerbestattung und Urnenbeisetzung**

3.1 Feuerbestattung inkl. Aschekapsel 150,00 €  
(gewerbliche Leistung - netto zzgl. Umsatzsteuer)

3.2 Feuerbestattung (hoheitliche Leistungen) 204,00 €

Folgende Leistungen sind in Nr. 3.2 enthalten:

a) Annahme des Sarges

b) Kühlraumbenutzung

c) Verwaltungsaufwand (mit ortspolizeilicher Genehmigung der Feuerbestattung)

3.3 Urnen

3.3.1 Beisetzung einer Urne 202,00 €

Folgende Leistungen sind in Nr. 3.3.1 enthalten:

a) Verbringen der Urne zum Grab/zur Urnennische und  
Versenken/Einstellen der Urne

b) Öffnen und Schließen des Grabes bzw. der Urnennische

c) Transport des Blumenschmucks innerhalb des Friedhofes

3.3.2 Versand einer Urne im Inland 51,00 €  
(gewerbliche Leistung - netto zzgl. Umsatzsteuer)

3.3.3 Beisetzung einer Urne von auswärts (Einäscherung erfolgte nicht in Heidelberg) 215,00 €  
Enthalten sind die in Nr. 3.3.1 genannten Leistungen.

3.3.4 Umbettung einer Urne (innerhalb der Heidelberger Friedhöfe) 324,00 €

3.3.5 Ausbettung einer Urne zum Versand nach auswärts 172,00 €

### **4 Gebühren für Bestattungsplätze**

4.1 Reihengräber - auf die Dauer der Ruhezeit (18 Jahre)

4.1.1 Reihengrab für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahre 1 124,00 €

4.1.2 Reihengrab für Kinder unter 10 Jahre 620,00 €

4.1.3 Reihengrab in gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabfeldern 683,00 €

4.1.4 Urnenreihengrab 683,00 €

4.1.5 Anonymes Urnengrab 560,00 €

4.1.6 Besonderes Urnengrab - einschl. Namensplatte (nur Friedhof Kirchheim) 861,00 €

4.1.7 Urnenreihengrab innerhalb gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabfeldern 437,00 €

4.2 Wahlgräber für Erdbestattungen mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren

4.2.1 Einzelgrab in 1. Reihe 2 385,00 €

4.2.2 Jede weitere Grabstelle einer Grabstätte in 1. Reihe 2 565,00 €

4.2.3 Einzelgrab in 2. und 3. Reihe 2 150,00 €

4.2.4 Jede weitere Grabstelle einer Grabstätte in 2. und 3. Reihe 2 310,00 €

4.2.5	Einzelgrab in gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabfeldern	2 385,00 €
4.2.6	Jede weitere Grabstelle einer Grabstätte in gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabfeldern	2 565,00 €
4.3	Urnenwahlgräber mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren	
4.3.1	Einzelgrab in 1. Reihe	1 890,00 €
4.3.2	Einzelgrab in 2. Reihe	1 701,00 €
4.3.3	Besonderes Urnenwahlgrab	2 135,00 €
4.3.4	Baumgrab	2 273,00 €
4.3.5	Urnenwahlgrab in gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabfeldern	1 890,00 €
4.3.6	Baumgrab in gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabfeldern	1 204,00 €
4.4	Urnennischen mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren	
4.4.1	Urnennischen in Mauern und Stelen	2 068,00 €
4.4.2	Urnennische im denkmalgeschützten Gebäudeteil des Krematoriums	3 566,00 €
4.5	Nebenland mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren je qm	693,00 €
4.6	Für den erneuten Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern sind die Gebühren der Nr. 4.2 bis 4.5 anteilig nach der Dauer der Verlängerung zu Grunde zu legen.	
<b>5 Gebühren für andere Leistungen auf den Friedhöfen</b>		
5.1	Ausbettungen - zur Überführung nach auswärts	1 385,00 €
5.2	Ausbettung und Wiederbeisetzung der sterblichen Überreste	2 278,00 €
5.3	Beisetzung von Verstorbenen, die von auswärts zugeführt werden (Umbettungsfälle)	948,00 €
5.4	Tiefzuschlag in Höhe der Nr. 2.3 auf die Leistungen der Nr. 5.1 bis 5.3	332,00 €
5.5	Sonderleistungen: Sonstige im Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.	
5.6	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	
5.6.1	Erdbestattung - Samstagszuschlag	326,00 €
5.6.2	Feuerbestattung - Samstagszuschlag	105,00 €
5.6.3	Urnenbeisetzung - Samstagszuschlag	105,00 €
<b>6 Verwaltungsgebühren</b>		
6.1	Genehmigungsgebühr für das Aufstellen von Grabzeichen oder Auflegen von Grabplatten	
6.1.1	Grabmalgenehmigung	74,00 €
6.1.2	Kleinstgrabzeichen 50 v.H. aus Nr. 6.1.1	37,00 €

6.2	Ausstellung eines Leichenpasses	35,00 €
6.3	Ausstellung einer Grabbescheinigung	35,00 €
6.5	Unbedenklichkeitsbescheinigung der Ortspolizeibehörde	20,00 €
6.6	Ausnahmegenehmigung nach § 33 Bestattungsgesetz	53,00 €